

275/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie abgeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Langthaler, Freundinnen und Freunde vom 12. März 1996, Nr. 265/J, betreffend Verbilligung von Pflanzenschutzmitteln, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Speziell im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsmittel, insbesondere bei Pflanzenschutzmitteln, waren die Preise in Österreich vor dem EU-Beitritt oft um ein Vielfaches höher als in den benachbarten EU-Ländern. Durch die drastischen Senkungen der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte nach dem Beitritt Österreichs zur EU war eine Senkung der Betriebsmittelpreise zur

Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft notwendig und gerechtfertigt.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen :

Zu Frage 1 :

Im Rahmen der Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln wird eine genaue Überprüfung und Bewertung der humantoxikologischen, ökotoxikologischen und phytotoxikologischen Eigenschaften des jeweiligen Pflanzenschutzmittels durchgeführt. Unter Bedachtnahme auf das Ergebnis dieser Bewertung werden die Risikosätze und Sicherheitsratschläge zum Schutz des Anwenders unter Berücksichtigung internationaler Standards in Form der Kennzeichnungselemente festgelegt. Kennzeichnungselemente sind insbesondere :

- Gefährliche Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels gemäß § 2 Abs . 5 Chemikaliengesetz in Form von Gefahrensymbolen, Kennbuchstaben und Gefahrenbezeichnungen;
- Hinweise auf besondere Gefahren (Risikosätze) ;
- Sicherheitsratschläge nach dem Chemikaliengesetz und nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz ;
- Sonstige Auflagen oder Bedingungen , z . B. im Zusammenhang mit der Erteilung einer Giftbezugsbewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund der Bestimmungen der Giftverordnung 1989 , BGBl . Nr . 212 .

Die Anwendungsbestimmungen als Bestandteil der Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels sind nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse dermaßen gestaltet , daß bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung des Pflanzenschutzmittels (unter Berücksichtigung der Sicherheitsratschläge ) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind.

Zu Frage 2 :

Bei den Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Vinclozolin wurde einvernehmlich zwischen dem Zulassungsinhaber und dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz die Aufnahme zusätzlicher Kennzeichnungselemente vereinbart .

Zu Frage 3 :

em Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft liegt nur eine Zusammenfassung der vorläufigen Ergebnisse vor. Ohne Zugang zu den einzelnen Daten ist eine nähere Beurteilung mit konkreten Schlußfolgerungen bzw. Empfehlungen nicht möglich.

Zu Frage 4 :

Im Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis sind gemäß § 17 Abs . 2 Pflanzenschutzmittelgesetz nur diejenigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen, für welche die Zulassungsinhaber dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft bis 31. Oktober des vorausgegangenen Kalenderjahres bekanntgegeben haben, daß sie das Pflanzenschutzmittel im Folgejahr in Verkehr zu bringen beabsichtigen. Das Pflanzenschutzmittel Miltoxin ist unter der Pflanzenschutzmittel-Registernummer 1708 in das Pflanzenschutzmittelregister eingetragen und daher zugelassen .

Zu Frage 5 :

Die zum Ministerialentwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes im Zuge der Begutachtung eingelangten Stellungnahmen wurden einer eingehenden fachlichen und juristischen Prüfung unterzogen. Ein überarbeiteter Entwurf wurde bereits verschiedenen Stellen, u.a. auch dem Bundesministerium für Umwelt , Jugend und Familie und dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz übermittelt.

Verhandlungen mit den beiden genannten Ressorts über diesen Entwurf laufen.

Der von Ihnen angeführte Kritikpunkt , daß "die 500 ältesten und z .T. kaum geprüften Pestizide wieder erlaubt werden sollen" entspricht nicht den Tatsachen. Es ist aber beabsichtigt , die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen im Entwurf neu zu fassen.

Eine Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln war vorzusehen, weil seit Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1990 nur wenige Zulassungsverfahren zu Ende gebracht werden konnten.

Darüber hinaus ist die Republik Österreich aufgrund der Bestimmung des Art. 9 Abs. 4 der "Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln" zur Entscheidung über Zulassungsanträge innerhalb angemessener Frist verpflichtet . Die Erfahrungen bei der Vollziehung des geltenden Pflanzenschutzmittelgesetzes haben gezeigt , daß die durch das Pflanzenschutzmittelgesetz geschaffenen Strukturen die rasche Durchführung von Zulassungsverfahren erschweren. Aufgrund dessen finden sich auch keine ausreichenden Möglichkeiten für die rasche Zulassung von moderneren, ökologisch verträglicheren Pflanzenschutzmitteln. Insbesondere bei Pflanzenschutzmitteln, welche nach der "Verordnung (EWG) 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel" ,

Anhang II B, unter der Voraussetzung einer nationalen Zulassung im biologischen Landbau eingesetzt werden dürfen, ergeben sich beim derzeitigen Zulassungsverfahren erhebliche Probleme.

Die von Ihnen aufgestellte Behauptung, daß durch den Gesetzesentwurf die Einfuhr von in Österreich verbotenen Pflanzenschutzmitteln erlaubt wird, ist unzutreffend.

Zu Frage 6 :

Für die Jahre 1991 bis 1994 liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Statistiken über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (auf Wirkstoffbasis) vor. Im Vergleich der Jahre 1991 und 1994 ergibt sich ein Rückgang des Wirkstoffeinsatzes um insgesamt 866 Tonnen bzw. um 20% ( Beilage 1 ).

Bereits im Jahre 1993 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen Vergleich des Pflanzenschutzmitteleinsatzes der Länder Österreich, Deutschland, Dänemark, Schweden und Niederlande durchgeführt, wobei für die Länder Dänemark, Schweden und Niederlande die Daten des WWF über die Pestizidreduktionsprogramme herangezogen wurden (Beilage 2 ). Aus diesem Vergleich ist ersichtlich, daß Österreich hinsichtlich des Pflanzenschutzmitteleinsatzes pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Schweden an zweibester Stelle liegt (in bezug auf die Ausbringung an Pflanzenschutzmittelwirkstoffen pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche). Die Reduktionsprogramme anderer Länder, insbesondere der Niederlande, gingen von einem extrem hohen Niveau aus. Damit beweist Österreichs Landwirtschaft, daß sie auch mit geringem Pflanzenschutzmitteleinsatz qualitativ hochwertige Nahrungsmittel zu produzieren imstande ist.

Im Bereich der EU besteht nur in Dänemark und Schweden eine Abgabe auf Pflanzenschutzmittel. Die Einführung einer Abgabe auf Pflanzenschutzmittel in Österreich hätte gravierende Wettbewerbsnachteile für die heimische Landwirtschaft und für die österreichische Wirtschaft.

Eine derartige Maßnahme wird daher nicht ins Auge gefaßt.

Zu Frage 7 :

Die zur Verfügung stehenden Daten ergeben aufgrund der sehr geringen Häufigkeit der Belastung der Fließgewässer mit Metolachlor, daß es sich um saisonal aufgetretene, kurzzeitige Spitzenwerte und nicht um eine dauerhafte Belastung dieser Gewässer handelt ( Beilage 3 ). Bei der Bewertung dieser Befunde ist zu berücksichtigen, daß der erwähnte Trinkwasser-Vorsorgegrenzwert eben nur für Trinkwasser gilt und damit nicht direkt auf Fließgewässer übertragbar ist. Der Nachweis solcher Spuren bedeutet daher nicht automatisch eine Gefährdung. Fließgewässer spielen für die Trinkwassergewinnung in Österreich kaum eine Rolle. Trinkwasser wird zu 99% aus Quell- und Grundwasser gewonnen. Eine zeitweilige Überschreitung des Trinkwasser-Vorsorgegrenzwertes in einem Fließgewässer ist daher für die österreichische Trinkwasserversorgung nicht von Bedeutung.

Selbst wenn man für die gemessenen Rückstände die Qualitätskrite-

rien von Trinkwasser zugrundelegt bleibt festzuhalten, daß die aufgefundenen Werte deutlich unter jenen 10 Mikrogramm pro Liter liegen, welche die Weltgesundheitsorganisation WHO selbst bei lebenslanger täglicher Aufnahme als für den Menschen unbedenklich eingestuft hat. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt (Wasserlebewesen, Nahrungskette) sind bei den gemessenen Werten ebenfalls auszuschließen.

Zu Frage 8 :

Für den Einsatz von Düngemitteln sind die "Richtlinien für die sachgerechte Düngung" des "Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz", welcher im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtet ist, heranzuziehen. Diese Richtlinien legen die maximalen Einsatzmengen an Düngemitteln für die jeweiligen Kulturen fest und berücksichtigen die Notwendigkeiten des Umwelt- und Bodenschutzes. Im Rahmen des ÖPUL ist die Einhaltung dieser Richtlinien für bestimmte Maßnahmen bindend. Damit ist gewährleistet, daß Düngegrenzen nicht überschritten werden.

Die am ÖPUL teilnehmenden Landwirte verpflichten sich außerdem hinsichtlich des Pflanzenschutzes für einen Zeitraum von 5 Jahren zum ökologischen Ausgleich und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik beizutragen. Im ÖPUL sind eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, welche den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im besonderen betreffen und einzuhalten sind:

- Förderung von Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise;
- Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel im Acker- und Grünland;
- Integrierte Produktion im Obstbau;
- Integrierter kontrollierter Weinbau;
- Integrierte Produktion im Zierpflanzenbau;
- Extensive Grünlandbewirtschaftung;
- Extensiver Getreidebau für den Nahrungsmittelbereich;
- Integrierter kontrollierter Gemüsebau;
  
- Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel auf ausgewählten Einzelflächen im Ackerland (einzelflächenbezogen) und
  
- Verzicht auf leicht löslichen Handelsdünger und flächendeckenden chemisch-synthetischen Pflanzenschutz im Grünland.

Beilagen wurden nicht gescannt !!